

Reisebedingungen der HILSCHER REISEN GmbH

1. Der Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der HILSCHER REISEN GmbH den Abschluss eines Reisevertrages unter Anerkennung dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Erfolgt die Anmeldung auch für weitere in der Anmeldung mit aufgeführte Teilnehmer ist der Anmelder alleiniger Vertragspartner der HILSCHER REISEN GmbH, wenn ein bloßes Auftreten als Vermittler bei der Anmeldung nicht zum Ausdruck kommt. Die Rechtsstellung der Mitreisenden bestimmt sich nach den Regelungen des Vertrages zugunsten Dritter. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die HILSCHER REISEN GmbH zustande, die in angemessener Zeit erklärt werden muss. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Die Auftragsbestätigung erfolgt in der üblichen Form gegenüber der Buchungsstelle, die verpflichtet ist, sie unverzüglich dem Reisenden weiterzuleiten.

2. Zahlung des Reisepreises:

Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 100.- € gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn ohne weitere Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75.- nicht übersteigt. Geht der Anzahlungs- bzw. Restbetrag nicht bis zur Fälligkeit ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesen Fall kann der Veranstalter die gemäß Ziffer 6. zu berechnenden Kosten als Schadensersatz geltend machen.

3. Unsere Leistungen:

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Katalog etc.) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reisebestätigung. Abänderungen und Nebenabreden sind von der HILSCHER REISEN GmbH schriftlich (Reisebestätigung) zu bestätigen.

4. Preisänderung:

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4. a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Die Rechte nach Ziffer 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen:

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6. Rücktritt des Reisenden:

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der HILSCHER REISEN GmbH. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, kann die HILSCHER REISEN GmbH vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendung verlangen. Hierfür sind folgende Sätze pro Person maßgeblich: bis zum 36. Tag vor Reisebeginn 10% vom Gesamtreisepreis mindestens jedoch 30.-, bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises, bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises, bis 2 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises. Ab 1 Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 90% des Reisepreises (bei PKW-Anreise, Rucksacktouristen, Reisen mit einem Reisepreis bis 150,- =100%).

Eintritts- oder Musicalkarten sind vom Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen und müssen vom Reisenden voll bezahlt werden. Für Tagesfahrten, kombinierte Bus-/Schiffsreisen, Kreuzfahrten oder Flugreisen gelten gesonderte Rücktrittsregelungen und -fristen. Dies gilt, soweit die HILSCHER REISEN GmbH nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen. Wir empfehlen des Weiteren den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung! Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Verjährung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden:

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bis 36 Tage vor Reiseantritt ein Bearbeitungsentgelt von 15.- pro Person verlangen. Eine Umbuchung oder Änderung ab dem 35. Tag vor Reiseantritt gilt als Rücktritt vom Reisevertrag (siehe Punkt 6) mit anschließender Neuanmeldung. Dies gilt, soweit der Reiseveranstalter nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von ihm ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen erwerben kann.

8. Ersatzreisende:

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten (regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf mind.15.-).

9. Reiseabbruch:

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördl. Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden:

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl:

Mindestteilnehmerzahl bei allen Reisen der HILSCHER REISEN GmbH 25 Personen (je Reise). Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Reiseveranstalter bis zu einer Woche vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter ist zur unverzüglichen Information des Reisenden verpflichtet. Die Rücktrittserklärung muss dem Reisenden unverzüglich übermittelt werden. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzügl. zu erstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt:

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbarer Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (Entzug der Landrechte, Grenzsicherungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertigen Fällen berechtigen beide Teile zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe:

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, beim Busfahrer oder bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige

gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Die §§ 346/347 Abs. 1 des BGB finden entsprechend Anwendung.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranst. auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

g) Schäden am Reisegepäck bei der Beförderung mit dem Bus müssen zur Wahrung von Ansprüchen sofort bei Feststellung dem Fahrer gemeldet werden, der zur Ausfertigung einer Bestätigung verpflichtet ist. Kommt der Reisende schuldhaft dieser Verpflichtung nicht nach, stehen ihm Ansprüche nicht zu. Wir haften für Ihr aufgegebenes Gepäck nur bis zur Höhe von 1.000,- (§ 23 PBefG). Für Schmuck, Bargeld etc. das sich im Reisegepäck befindet, wird keine Haftung übernommen.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden:

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 10 und 13 sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung:

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

bb) wenn der Reiseveranstalter für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) für ausdrücklich vermittelte Drittleistungen (Mittlertätigkeit) wird keine Haftung übernommen.

d) Haftungsbeschränkung für Körperschäden bei unerlaubter Handlung.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung:

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nachvertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der HILSCHER REISEN GmbH geltend zu machen. Maßgeblich ist der Eingang bei der HILSCHER REISEN GmbH. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16 a. verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16 a. betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

c) Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

d) Für die Verjährung aller anderen gegenseitigen Ansprüche gelten die gesetzl. Bestimmungen.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

a) Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluß und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheit wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziff. 6 (Stornierung) und 9 (Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat) entsprechend.

d) Für deutsche Staatsbürger ist bei allen unseren Reisen ein gültiger Personalausweis mitzuführen, es sei denn, in der Reisebeschreibung wird auf anderweitige Regelungen, das jeweilige Reiseziel betreffend, hingewiesen.

18. Gerichtsstand:

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

19. Unwirksamkeit von einzelnen Reiseleistungen:

Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

20. Zusatzkosten für Hundebeförderung:

Bei Busreisen für Hin- und Rückfahrt 20.- (nur ein Schoßhund je Familie). Anmeldung bei Buchung erforderlich.

21. Zusatzkosten für Kinder bei Busreisen:

Beachten Sie die Kinderfahrpreise.

Stand: 01.12.07